

## VERWALTERVOLLMACHT

Eigentümer:

\_\_\_\_\_

Verwalter:

Schnell Hausverwaltungen  
Böblinger Straße 540  
70569 Stuttgart

Verwaltungsobjekt:

\_\_\_\_\_

Sondereigentum Nr.:

\_\_\_\_\_

Der Eigentümer bevollmächtigt den Verwalter unter ausdrücklicher Befreiung von den Vorschriften des § 181 BGB, alle Rechtsgeschäfte vorzunehmen und verbindliche Erklärungen abzugeben, die das Verwaltungsobjekt betreffen.

- Der Verwalter vertritt den Eigentümer gegenüber den Mietern, Behörden, Grundpfandgläubigern und sonstigen Dritten, soweit geltend gemachte oder geltend zu machende Ansprüche und Angelegenheiten das Verwaltungsobjekt betreffen. Dies gilt nicht für ordentliche und außerordentliche Eigentümerversammlungen. Hierzu sind in jedem Fall bei Bedarf gesonderte Vollmachten zu erteilen.
- Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf die Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte im Sinne des § 174 BGB, insbesondere die Anmahnung rückständiger Mieten und Umlagen sowie die Geltendmachung von Miet- und Kostenerhöhungen jeglicher Art.
- Der Verwalter ist berechtigt, Verträge jeglicher Art zu schließen, aufzuheben und zu kündigen.
- Der Verwalter ist berechtigt, Einblick in alle das Verwaltungsobjekt betreffenden Akten, insbesondere das Grundbuch, die Grundakte, zu nehmen. Der Verwalter kann geeigneten Dritten Verwaltungsaufgaben, die sich aus dem Verwaltungsvertrag ergeben, übertragen oder Untervollmachten erteilen. Er kann sich insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Eigentümer und Mieter durch Anwälte außergerichtlich und gerichtlich auf Kosten des Eigentümers vertreten lassen.
- Der Verwalter wird den Eigentümer darüber informieren. Seine Haftung für die Erfüllung des Verwaltungsvertrages wird hiervon nicht berührt.

Name:

\_\_\_\_\_

Datum:

\_\_\_\_\_

Unterschrift:

Bitte senden Sie die unterschriebene Verwaltervollmacht an uns zurück. Danke.